



**P.P. CH-3003 Bern, NKVF**

**EINSCHREIBEN**

Herrn Christian Brenzikofer  
Kommandant  
Kantonspolizei Bern  
Waisenhausplatz 32  
Postfach  
3001 Bern

Unser Zeichen: NKVF  
Bern, 16. Dezember 2025

**Nutzung der Sicherheitsräume durch die Kantonspolizei Bern im Bundesasylzentrum (BAZ) Kappelen**

Sehr geehrter Herr Kommandant, sehr geehrter Herr Brenzikofer

Am 22. Mai 2025 besuchte eine Delegation der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) das Bundesasylzentrum (BAZ) Kappelen im Rahmen des Monitorings der Asylregion Bern. Die Feststellungen und Empfehlungen zur gesamten Region werden dem Staatssekretariat für Migration (SEM) in einem Bericht zur Stellungnahme vorgelegt.

Während des Besuchs stellte die Kommission fest, dass die Kantonspolizei Bern die beiden Sicherheitsräume<sup>1</sup> im BAZ Kappelen zur Festhaltung von asylsuchenden Personen nutzt. Im Anschluss an den Besuch übermittelte die Kantonspolizei Bern ergänzende Informationen zur Nutzung der Sicherheitsräume in mehreren Einzelfällen, wofür die Kommission dankt.

Nach Angaben des SEM besteht betreffend die Nutzung der Sicherheitsräume eine mündliche Vereinbarung, wonach die Kantonspolizei für die festgehaltenen Personen allein verantwortlich ist.

Vor diesem Hintergrund richtet sich die Kommission mit dem vorliegenden Schreiben an Sie.

---

<sup>1</sup> Zum Einsatz der Sicherheitsräume für kurzfristige Festhaltungen durch Sicherheitsmitarbeitende im BAZ siehe SEM, Gewährleistung der Sicherheit und Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den BAZ, Weisung vom 15. Januar 2023, S. 5-6.

## Feststellungen und Handlungsbedarf

1. Die Festhaltungen im Sicherheitsraum durch die Kantonspolizei erfolgen in der Regel im Rahmen von Tatverdachtsmomenten oder dem Vollzug von zwangsweisen Rückführungen. Am Tag des Besuchs beobachtete die Delegation die Festhaltung zweier asylsuchender Personen in den beiden Sicherheitsräumen durch Polizeiangehörige. Weitere polizeiliche Festhaltungen zwischen Januar und Mai 2025 sind in den Rapporten der Sicherheitsmitarbeitenden des BAZ Kappelen dokumentiert.<sup>2</sup>
2. Gemäss Angaben der Kantonspolizei Bern wurden sämtliche Festhaltungen in den Sicherheitsräumen im internen Rapportierungssystem erfasst. Bei den zehn Fällen mit strafprozessualen Bezug handelt es sich nach Angaben der Kantonspolizei jeweils um kurzfristige Unterbringungen im Rahmen von Anhaltungen. Vorläufige Festnahmen oder Polizeigewahrsam würden in den Sicherheitsräumen nicht vollzogen. In allen Fällen ist als erster Ort der Festhaltung das BAZ Kappelen im internen Rapportierungssystem vermerkt.
3. Gemäss Rapporten dauerten die Festhaltungen im Sicherheitsraum in der Regel wenige Minuten bis zwei Stunden; in einem Fall jedoch 5,5 Stunden. In einem weiteren Fall wurde eine stark agitierte und sich selbst gefährdende Person im Sicherheitsraum von Polizeiangehörigen mit Handschellen gefesselt, bevor sie von der Polizei zur Abklärung einer fürsorgerischen Unterbringung ins Spitalzentrum Biel gebracht wurde.
4. Unabhängig von der strafprozessualrechtlichen Qualifikation handelt es sich nach Einschätzung der Kommission bei den meisten dieser Festhaltungen im Sicherheitsraum um **Freiheitsentzüge** im Sinne von Art. 5 EMRK.<sup>3</sup>
5. Erfolgt eine polizeiliche Festhaltung an einem anderen Ort als auf der Polizeiwache, gelten die gleichen menschenrechtlichen Anforderungen – einschliesslich betreffend Dokumentation, Verfahrensrechten und materiellen Bedingungen. Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) verlangt, dass jede polizeiliche Festhaltung in einem Register dokumentiert wird.<sup>4</sup> Dieses muss Beginn, Dauer, Grund und Ort der Festhaltung sowie weitere relevante Aspekte enthalten<sup>5</sup>, um Transparenz sicherzustellen, Verfahrensrechte zu gewährleisten und das Risiko unmenschlicher oder erniedrigender

---

<sup>2</sup> Gemäss den gesichteten Rapporten kam es zwischen Januar und Mai 2025 in mindestens zehn Fällen zu einer Festhaltung von asylsuchenden Personen durch die Kantonspolizei Bern in einem Sicherheitsraum des BAZ Kappelen aufgrund eines Tatverdachts. Im gleichen Zeitraum sind elf Fälle dokumentiert, in denen eine Festhaltung im Sicherheitsraum im Zusammenhang mit einer zwangsweisen Rückkehr stattgefunden hat oder stattgefunden haben könnte.

<sup>3</sup> Siehe zum Beispiel EGMR, De Tommaso gegen Italien, Nr. 43395/09, Urteil der Grossen Kammer vom 23. Februar 2017, Ziff. 80.

<sup>4</sup> Rapport au Gouvernement de la Suisse relatif à la visite du CPT effectuée en Suisse du 19 au 18 mars 2024, 29 juillet 2024, CPT/Inf(2025)1 (zit. CPT, Bericht Schweiz 2024), Ziff. 48; CPT, Rapport au Conseil fédéral suisse relatif à la visite effectuée en Suisse par le Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) du 22 mars au 1<sup>er</sup> avril 2021, 8. Juni 2022, CPT/Inf(2022)9 (zit. CPT, Bericht Schweiz 2021), Ziff. 32.

<sup>5</sup> Dazu gehören insbesondere der Zeitpunkt und der Grund der Festnahme oder Festhaltung, der Zeitpunkt der Ankunft in den Polizeiräumlichkeiten, der Zeitpunkt der Information über die Rechte der betroffenen Person, Angaben zu sichtbaren Verletzungen oder zu physischen bzw. psychischen Gesundheitsproblemen, die Zuordnung zu einer bestimmten Zelle, der Zeitpunkt, zu dem Essen angeboten oder verabreicht wurde, der Zeitpunkt von Einvernahmen, Kontakte und/oder Besuche durch Angehörige, Anwälte, Ärztinnen/Ärzte oder konsularische Vertretungen, der Zeitpunkt von Verlegungen oder Vorführungen vor die zuständige Staatsanwaltschaft oder das Gericht, medizinische Untersuchungen im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung sowie der Zeitpunkt einer allfälligen Überführung in Untersuchungshaft oder der Entlassung. Siehe CPT, Bericht Schweiz 2021, Ziff. 32.

Behandlung zu reduzieren.<sup>6</sup> Zudem muss der Zugang zu den Verfahrensrechten<sup>7</sup> ab Beginn des Freiheitsentzugs garantiert sein, da das Risiko von Misshandlungen gerade in den ersten Stunden nach einer Festnahme am höchsten ist.<sup>8</sup>

6. Die Festhaltezeiten im Sicherheitsraum sind nur indirekt **dokumentiert**. In der Regel wurde der Beginn der Anhaltung erfasst, nicht jedoch der genaue Ein- und Austritt aus dem Sicherheitsraum. In zwei Fällen fehlen Zeitangaben. Damit entspricht die Dokumentation nicht vollständig den menschenrechtlichen Standards, die eine genaue Erfassung der Ein- und Austrittszeiten in den Zellen bzw. Sicherheitsräumen in einem Register verlangen.<sup>9</sup>
7. Da es sich bei der Unterbringung im Sicherheitsraum durch die Kantonspolizei in der Regel um einen Freiheitsentzug nach Art. 5 EMRK handelt, müssen die **Verfahrensrechte** der EMRK gewährleistet sein. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen wurden die betroffenen Personen zum Zeitpunkt ihrer Festhaltung im Sicherheitsraum jedoch noch nicht über diese Verfahrensrechte informiert.
8. Für die **materiellen Bedingungen** einer Polizeizelle gelten folgende menschenrechtliche Mindeststandards: eine Sitzgelegenheit, Zugang zu fliessendem Wasser, eine Waschgelegenheit, die Möglichkeit zur Verrichtung der Notdurft unter hygienischen Bedingungen, ausreichende Frischluftzufuhr und nach Möglichkeit Tageslicht.<sup>10</sup> Personen, die insbesondere aus medizinischen Gründen oder aufgrund von Intoxikationen unruhig sind oder eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellen und deshalb Zwangsmassnahmen erforderlich machen, sind unverzüglich in eine medizinische Einrichtung zu bringen und dort angemessen zu versorgen.<sup>11</sup>
9. Die beiden Sicherheitsräume des BAZ Kappelen entsprechen in gewissen Punkten Zellen auf Polizeiposten. Sie sind mit einer arretierbaren Sicherheitstüre mit Sichtfenster sowie einer Gegensprechanlage ausgestattet. Anders als typische Polizeizellen verfügen die Räume jedoch im Übrigen über keine Ausstattung: Es gibt weder Sitz- noch Liegemöglichkeiten, und auch ein Zugang zu Trinkwasser fehlt.
10. Die vom SEM zur Verfügung gestellten Sicherheitsräume genügen aufgrund ihrer fehlenden Ausstattung nicht den menschenrechtlichen Mindeststandards und sind somit für Festhaltungen (auch von kurzer Dauer) ungeeignet.<sup>12</sup> Als besonders problematisch erachtet die Kommission die Festhaltung einer Person von 5,5 Stunden im

---

<sup>6</sup> CPT, Bericht Schweiz 2021, Ziff. 32.

<sup>7</sup> Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) betont drei wichtige Verfahrensgarantien: (1) das Recht auf Zugang zu einer Anwältin oder einem Anwalt, (2) das Recht, Angehörige oder eine dritte Person über den Freiheitsentzug zu informieren, und (3) das Recht auf Zugang zu einer Ärztin oder einem Arzt. Siehe CPT, Bericht Schweiz 2021, Ziff. 31. Zum Recht auf Verteidigung siehe auch Art. 6 Abs. 3 lit. c Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), SR 0.101; Art. 32 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), SR 101; Art. 129 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007, SR 312.0.

<sup>8</sup> CPT, Bericht Schweiz 2021, Ziff. 24.

<sup>9</sup> CPT, Bericht Schweiz 2024, Ziff. 48; CPT, Bericht Schweiz 2021, Ziff. 32.

<sup>10</sup> European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT), 2nd General Report on the CPT's activities, covering the period 1 January to 31 December 1991 (zit. CPT/Inf(92)3, Ziff. 42; Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), Entwicklungen der CPT-Standards bezüglich Polizeigewahrsam [Polizeihaft], Auszug aus dem 12. Jahresbericht des CPT, veröffentlicht 2002, CPT/Inf(2002)15-part (zit. CPT/Inf(2002)15-part), Ziff. 47.

<sup>11</sup> CPT, Bericht Schweiz 2021, Ziff. 49: «De l'avis du CPT, par principe, aucune contention mécanique ne devrait avoir lieu dans un établissement de police. Une personne agitée ou présentant un danger pour autrui ou pour elle-même et justifiant de ce fait l'usage d'un moyen de contrainte, devrait plutôt être transférée immédiatement dans un établissement médical afin de recevoir les soins médicaux appropriés»; Art. 10 UNO-Pakt II.

<sup>12</sup> CPT/Inf(92)3, Ziff. 42; CPT/Inf(2002)15-part, Ziff. 47.

Sicherheitsraum. Die Fesselung der anderen, agitierten Person im Sicherheitsraum erscheint unangemessen.

11. Die Kommission ist sich bewusst, dass die Ausstattung der Sicherheitsräume der Verantwortung des SEM unterliegt. Die Kommission hat deshalb bereits mehrmals empfohlen, die Ausstattung anzupassen und die Einhaltung menschenrechtlicher Standards sicherzustellen.<sup>13</sup> Die Kommission begrüsst zudem ausdrücklich, dass die Sicherheitsräume nicht von Sicherheitsmitarbeitenden des BAZ für kurzfristige Festhaltungen benutzt werden.

**12. Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Bern:**

- **sicherzustellen, dass die Dokumentation der Nutzung der Sicherheitsräume im BAZ Kappelen (oder in anderen BAZ) den menschenrechtlichen Standards entspricht;**
- **zu gewährleisten, dass festgehaltene Personen von Beginn an – spätestens ab der Unterbringung im Sicherheitsraum – Zugang zu ihren Verfahrensrechten haben und über diese informiert werden;**
- **auf den Einsatz von Fesselungen im Sicherheitsraum zu verzichten und stattdessen alternative Massnahmen zu prüfen.**

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme des Schreibens und bitten Sie, innerhalb von 60 Tagen zu den genannten Punkten Stellung zu nehmen. Wir veröffentlichen das Schreiben und Ihre Stellungnahme nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch. Im Bericht an das SEM weisen wir jedoch auf die Nutzung der Sicherheitsräume durch die Kantonspolizei hin und formulieren dazu entsprechende Empfehlungen.

Freundliche Grüsse



Martina Caroni  
Präsidentin NKVF

---

<sup>13</sup> Bericht an das Staatssekretariat für Migration (SEM) betreffend die Überprüfung der Bundesasylzentren (BAZ) der Asylregion Bern durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF), März – Juni 2025, Ziff. 15; Bericht an das Staatssekretariat für Migration (SEM) betreffend die Überprüfung der Bundesasylzentren (BAZ) der Asylregion Zürich durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF), Oktober 2024 – Januar 2025, Ziff. 7; Rapport de la Commission nationale de prévention de la torture (CNPT) au Secrétariat d'État aux migrations (SEM) sur ses visites dans les centres fédéraux d'asile (CFA) de la région d'asile Suisse romande de février à juin 2024, Ziff. 40; Bericht an das Staatssekretariat für Migration (SEM) betreffend die Überprüfung der Bundesasylzentren (BAZ) durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) 2021-2022, Ziff. 277.



Unsere Referenz 2025.SIDKAPO.2994  
Ihre Referenz NKVF

Nationale Kommission  
zur Verhütung von Folter (NKVF)  
Frau Martina Caroni  
Präsidentin NKVF  
Schwanengasse 2  
3003 Bern

Bern, 16. Februar 2026

### **Stellungnahme i.S. Nutzung der Sicherheitsräume durch die Kantonspolizei Bern im Bundesasylzentrum (BAZ) Kappelen**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben Ihr Schreiben vom 16. Dezember 2025 in oben genannter Angelegenheit zur Kenntnis genommen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

#### *Ziff. 1 und 2*

Einleitend halten wir fest, dass die Kantonspolizei Bern die sogenannten Sicherheitsräume des Bundesasylzentrums (BAZ) Kappelen nicht für freiheitsentziehende Massnahmen wie den Vollzug von vorläufigen Festnahmen oder polizeilichem Gewahrsam nutzt. Derartige Freiheitsentzüge werden ausschliesslich in der von der Kantonspolizei Bern betriebenen Infrastruktur oder in den Regionalgefängnissen des Kantons Bern vollzogen. Die Kantonspolizei nutzt die fraglichen Räume im BAZ lediglich zur befristeten Unterbringung im Rahmen von Anhaltungen gemäss Art. 215 StPO und für Abklärungen vor Ort. Die Ausgestaltung als Sicherheitsräume ist dabei keine Voraussetzung für diese erwähnten Arbeiten vor Ort. Die Nutzung der Räume im BAZ dient vielmehr der raschen und effizienten Abarbeitung und gewährt betroffenen Personen auch die nötige Diskretion vor anderen Bewohnenden.

#### *Ziff. 3*

Zu den beiden von der Kommission explizit erwähnten Fällen nehmen wir wie folgt Stellung:

- Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) stellt zurecht fest, dass das Verweilen in den angesprochenen Räumen in der Regel wenige Minuten bis wenige Stunden dauern dürfte. In einem Fall wurde jedoch eine 5,5-stündige Festhaltung rapportiert. Interne Recherchen haben ergeben, dass die Umstände in diesem Einzelfall keine raschere Abarbeitung erlaubt haben. Es waren umfangreiche Abklärungen zu tätigen, welche zur vergleichswisen lange Festhaltung vor Ort führte. Wir verweisen ferner auf unsere Ausführungen zu Ziff. 8, 9 und 10.
- Auch im zweiten erwähnten Fall stellt die NKVF zurecht fest, dass eine stark agitierte und sich selbst gefährdende Person in einem der angesprochenen Räume von Polizeiangehörigen mit Handschellen gefesselt wurde. Diese Fesselung wurde jedoch im Hinblick auf den unmittelbar folgenden Transport ins Spitalzentrum Biel vorgenommen, wo diese Person fürsorglicherisch untergebracht wurde. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zu Ziff. 12.

*Ziff. 4 und 5*

Wir teilen die Einschätzung der NKVF, wonach es sich bei den meisten diesen Festhaltungen um Freiheitsentzüge im Rahmen von polizeilichen Anhaltungen handelt und bei solchen die menschenrechtlichen Anforderungen betreffend Dokumentation, Verfahrensrechten und materiellen Bedingungen gelten. Wie eingangs festgehalten, wird allerdings die vorläufige Festnahme oder der polizeiliche Gewahrsam entweder in den entsprechend ausgestatteten Festhalte- und Warteräume der Kantonspolizei oder in einem Regionalgefängnis vollzogen.

*Ziff. 6*

Dass der genaue Ein- und Austritt aus den angesprochenen Räumen nicht in jedem Fall korrekt dokumentiert wurde, ist ein Versäumnis und wird/wurde mit den Mitarbeitenden anlässlich der Rapporte/Briefings aufgearbeitet. Die internen Weisungen im Zusammenhang mit dem BAZ Kappelen werden zudem dahingehend überarbeitet, dass künftig der Anhaltezeitpunkt bereits ab Anhaltung im BAZ dokumentiert wird und nicht erst beim Eintritt in eine Polizeiwache, damit den Mitarbeitenden klar ist, dass im BAZ Kappelen die üblichen Prozesse gelten (vgl. dazu auch die Stellungnahme zu Ziff. 12).

*Ziff. 7*

Gemäss geltenden internen Weisungen hat die Belehrung über die Verfahrensrechte bei der Anhaltung mündlich zu erfolgen. Eine Dokumentation dieser Belehrung erfolgt in der Regel aber erst, wenn die betroffene Person schriftlich einvernommen wird, was ausnahmslos in den Räumlichkeiten einer Polizeiwache stattfindet. Aus diesem Grund kann der Vorwurf der NKVF, wonach die betroffenen Personen zum Zeitpunkt ihrer Anhaltung im BAZ noch nicht über ihre Verfahrensrechte informiert wurden, weder verneint noch bejaht werden. Wir haben jedoch keine Anhaltspunkte, die darauf schliessen lassen, dass die mündliche Belehrung im BAZ Kappelen systematisch nicht erfolgt.

*Ziff. 8, 9 und 10*

Obschon die Sicherheitsräume des BAZ Kappelen in gewissen Punkten Zellen oder Festhalte- und Warteräumen auf einem Polizeiposten entsprechen, werden diese von der Kantonspolizei Bern nicht als solche genutzt (vgl. auch die Stellungnahme zu Ziff. 1 und 2). Die Kantonspolizei Bern nutzt diese Räume des BAZ ausschliesslich als Arbeits- oder Warteräume anlässlich der Anhaltung. Dabei halten sich die festgehaltenen Personen nicht länger als wenige Stunden in den angesprochenen Räumen auf. Zudem werden diese Räume nur benutzt, solange Mitarbeitende der Kantonspolizei anwesend sind und jederzeit die Versorgung (mit Trinkwasser beispielsweise) sicherstellen. Würden jene Räume im BAZ Kappelen nicht zur Verfügung stehen, so müssten diese Abklärungen mit den betroffenen Personen dennoch vor Ort stattfinden – in einem Zimmer, auf einem Gang, in einem Eingangsbereich oder dergleichen.

*Ziff. 11*

Es besteht eine mündliche Absprache, wonach die Kantonspolizei Bern die Infrastruktur des BAZ Kappelen bei Interventionen vor Ort bei Bedarf nutzen kann. Die NKVF hält korrekt fest, dass die Ausstattung der Sicherheitsräume des BAZ Kappelen der Verantwortung des Staatssekretariats für Migration SEM unterliegt. Wie eingangs festgehalten, ist deren Ausgestaltung als Sicherheitsräume aus Sicht der Kantonspolizei nicht erforderlich.

*Ziff. 12*

Die Kantonspolizei Bern nimmt die Empfehlungen der NKVF gerne zum Anlass, die internen Weisungen in diesem Zusammenhang zu überprüfen.


- Bezüglich Dokumentation: Gemäss geltenden internen Weisungen sind im Fallbearbeitungssystem der Kantonspolizei ein Ereignis anzulegen und der Anhaltungs- und Entlassungszeitpunkt in einem Journaleintrag zwingend zu vermerken, wenn eine Person im

Rahmen einer Kontrolle auf eine Polizeiwache gebracht wird. Künftig soll sichergestellt sein, dass der Anhaltezeitpunkt somit bereits ab Anhaltung im BAZ dokumentiert wird, siehe Ziffer 3-5.

- Bezüglich Verfahrensrechte: Bei einer Anhaltung ist der Grund zu nennen. Wir haben keine Hinweise, dass dies bei den Anhaltungen im BAZ nicht gemacht würde. Spätestens vor der Einvernahme werden die Verfahrensrechte erklärt und auch dokumentiert. Im Rahmen der Aus- und Weiterbildung wird dieser Aspekt ausführlich und wiederkehrend thematisiert, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass die Mitarbeitenden der Kantonspolizei dies auch so umsetzen. Es ist unsererseits kein Handlungsbedarf erkennbar.
- Bezüglich Fesselung: Eine Fesselung hat dort zu erfolgen, wo sie notwendig ist. Falls die Sicherheit der angehaltenen Person oder der intervenierenden Polizisten oder Polizistinnen es erfordert, werden Personen auch künftig an demjenigen Standort gefesselt, an dem sich die Person aktuell befindet. In der Regel werden die Personen lediglich für den Transport gefesselt. Sobald es die Situation zulässt, und die betroffenen Personen sich in geeigneten Infrastrukturen der Polizei oder des Justizvollzugs befinden, werden die Fesselungen entfernt.

Die Kantonspolizei dankt der NKVF für ihre in diesem Zusammenhang wertvolle Arbeit und für die Kenntnissnahme vorliegender Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Christian Brenzikofer  
Kommandant

**Kopie an**

- Staatssekretariat für Migration SEM, Asylregion Bern, Frau Dominique Rothen, Postfach, 3003 Bern